

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1905)  
**Heft:** 49

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

|| Erscheint je Donnerstags ||

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

## Inhaltsverzeichnis.

Das schweizer. Zivilgesetzbuch. — Die Geistlichen und die Dienstpflicht nach dem Entwurf einer neuen eidgen. Militärorganisation. — Das nächste Konsistorium. — Die Jünglingsvereine der Schweiz, — Kirchenchronik. — Exerzitien. — Briefkasten. — Inländische Mission.

## Das schweizerische Zivilgesetzbuch.

### VII.

Die Trennung kann vom Richter auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Im erstern Falle beträgt das Maximum der Zeitdauer drei Jahre. Hat bei Abfluss der bestimmten Trennungsfrist noch keine Wiedervereinigung der entzweiten Ehegatten stattgefunden, so steht es einem jeden derselben zu, eine Klage auf gänzliche Scheidung anzustrengen. Wurde die Trennung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen und hat binnen drei Jahren eine Versöhnung nicht stattgefunden, so kann nach Ablauf dieser Zeit von einem jeden Ehegatten auf Scheidung geklagt werden. In lebhafter Weise machte sich die Meinungsverschiedenheit geltend über die Frage, ob es bei erfolgter Trennung nach Ablauf einer gewissen Zeitdauer auch dem *schuldigen* Ehegatten ermöglicht werden sollte, die völlige Scheidung gegen den Willen des schuldlosen Teiles durchzusetzen. Schon im Schosse der Expertenkommission hatte diese Frage zu eingehenden Erörterungen geführt. Das Gleiche war auch der Fall in den Kommissionen der Räte. Im Plenum des Nationalrates war es Herr Professor und Kantonsgeschichtspräsident Vinzenz Gottfrey aus Freiburg, der Vizepräsident der nationalrätlichen Kommission und französische Berichterstatter, der den Gedanken aufgegriffen hat, dass es dem schuldigen Teile nicht gestattet werden sollte, in irgend einem Stadium der gerichtlich ausgesprochenen und tatsächlich bestehenden Trennung die gänzliche Scheidung gegen den bestimmten Willen des schuldlosen Teiles zu erzwingen. Herr Gottfrey brachte folgenden Antrag ein: «Wird nach Ablauf der bestimmten Trennungsfrist oder nach Ablauf von drei Jahren der unbestimmten Zeit auf Scheidung geklagt, so muss das Urteil die Aufhebung des Ehebandes aussprechen. Wenn jedoch die Zerrüttung der Ehe vornehmlich dem einen der Ehegatten zur Last fällt, so soll die Scheidung nur dann auf seinen Antrag hin ausgesprochen werden, wenn der andere Ehegatte sich weigert, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Im Uebrigen erfolgt das Urteil unter Würdigung der im früheren Verfahren ermittelten oder seither eingetretenen Verhältnisse.» Der Antragsteller begründete diesen Standpunkt mit der ihm eigenen juristisch scharfen und dialektisch gewandten Beredsamkeit, unterlag aber mit

38 gegen 87 Stimmen. In der ständerätlichen Kommission war es kein Geringerer als der Präsident dieser Kommission selbst, Herr Dr. Arthur Hoffmann von St. Gallen, bekanntlich der angesehenste Führer der dortigen liberal-radikalen Partei, der einen Antrag stellte und mit grosser Wärme befürwortete, welcher dem soeben erwähnten Antrage Gottfrey im Wesentlichen entsprach. Der Antrag Hoffmann siegte in der Kommission. Im Rate selbst wurde er vom Berichterstatter und Antragsteller, welche bekanntermassen identisch waren, mit ebenso viel Geschick als Entschiedenheit vertreten, aber dennoch mit 20 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Es trug der Antrag Scherrer den Sieg davon, welcher folgendermassen lautet: «Wird nach Ablauf der bestimmten Trennungsfrist oder von drei Jahren der unbestimmten Zeit auf Scheidung geklagt, so muss, wenn nicht inzwischen eine Versöhnung erfolgt ist, die Scheidung ausgesprochen werden. Im Uebrigen erfolgt das Urteil unter Würdigung der im früheren Verfahren ermittelten oder seither eingetretenen Verhältnisse.»

Der Unterschied zwischen dem Beschlusse des Ständerates einerseits und dem Antrage des Bundesrates und der Fassung des Nationalrates andererseits ist in diesem Punkte kaum ein wesentlicher. Man muss also annehmen, dass hier, trotzdem drei verschiedene Redaktionen vorliegen, tatsächlich Uebereinstimmung zwischen den beiden Räten herrscht. Allerdings hebt die Fassung des Nationalrates neben dem Moment der Verzeihung auch noch dasjenige der Beseitigung der früher vorhandenen tiefen Zerrüttung hervor. Nur wenn weder die eine noch die andere dieser beiden Alternativen mittlerweile eingetreten ist, muss auf Begehren des einen Ehegatten, auch wenn dieser als der schuldige Teil erscheint, die Trennung in die völlige Auflösung des Ehebandes übergehen. Wir meinen aber, wenn eine Klage auf gänzliche Scheidung vorliegt und das eine Requisit — nicht erfolgte Versöhnung *oder* fortdauernde tiefe Zerrüttung — bewiesen ist, so werde der Richter leicht geneigt sein, auch das andere Requisit als vorhanden anzusehen, indem sie sich doch wechselseitig mehr oder weniger bedingen. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass wir nicht der nationalrätlichen Fassung den entschiedenen Vorzug einräumen gegenüber der ständerätlichen.

Die ständerätliche Debatte über diesen Artikel (155) hat in der Presse ein lebhaftes Echo gefunden, weil Herr Dr. Scherrer aus Basel bei Begründung seines Antrages viel weiter ausgeholt und den Standpunkt der Katholiken gegenüber dem Ehescheidungsrecht einer scharfen Kritik unter-

worfen und vor Konzessionen an die katholische Anschauung und an die katholische Minderheit gewarnt hat. Es hat dieses Votum bekanntlich einer entschiedenen Entgegnung und zwar nicht nur aus den Reihen der Minderheit, sondern auch aus denjenigen der Mehrheit gerufen. Wir erwähnen dieser Tatsache lediglich um der Vollständigkeit unserer Berichterstattung willen, erlauben uns aber, daran eine weitere Bemerkung zu knüpfen. Man macht es den kath. Abgeordneten in der Bundesversammlung und der katholischen Fraktion überhaupt nicht selten zum Vorwurf, dass sie mit zu wenig Schneid und prinzipieller Entschiedenheit ihren Standpunkt vertreten. Es liegt vor uns das Schreiben eines katholischen Gelehrten, das gerade durch unsere Artikel veranlasst wurde und eine ähnliche Kritik enthält. Wir fühlen uns zwar nicht berufen, zur Verteidigung der kath. Fraktion gegenüber derartigen Vorhalten in die Schranken zu treten, müssen aber doch betonen, dass unseres Erachtens die katholischen Mitglieder in der Expertenkommission für das Zivilgesetzbuch, welche allerdings nicht sämtlich der katholisch-konservativen Fraktion angehörten, ihre Pflicht in guten Treuen erfüllt zu haben glauben. Was die Verhandlungen in den Räten selbst anbelangt, so erinnern wir an die Voten der Herren Nationalräte Schmid, Büeler, Decurtins, Ming, Motta u. s. w., sowie an die hervorragende Stellung, welche Herr Gottofrey bei der ganzen bisherigen Beratung des Zivilrechtes eingenommen hat. Besonders möchten wir auch das Auftreten des Herrn Dr. Loretan nicht unerwähnt lassen, dessen in der Nationalratssitzung vom 9. Juni abgegebene markante Erklärung auch auf gegnerischer Seite einen bedeutenden Eindruck zurückgelassen hat. Ueber die ständerätlichen Verhandlungen sprechen wir uns nicht weiter aus.

Fassen wir nun dasjenige, was wir über das Institut der Trennung von Tisch und Bett und dessen Ausgestaltung im Zivilrechtsentwurf gesagt haben, kurz zusammen, so ergeben sich in Abweichung vom geltenden Rechte die nachfolgenden wesentlichen Punkte, die wir prägnant herausheben möchten: 1. Es gibt eine Klage auf blosse Trennung. 2. Diese Trennung kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. 3. Die Trennung kann vom Richter in *allen* Fällen ausgesprochen werden, auch wenn es sich nicht um die sog. Generalklausel, sondern um feste Tatbestände handelt. 4. Wird auf Trennung geklagt, so kann der Richter nicht auf Scheidung erkennen. 5. Wird auf Scheidung geklagt, so kann unter Umständen auf blosse Trennung erkannt werden. 6. Die Trennung auf bestimmte Zeit dauert im Maximum drei Jahre. Sie dauert fort, wenn nach Ablauf dieser Frist weder eine Versöhnung erfolgt ist, noch eine Scheidungsklage eingereicht wird. 7. Bei Trennung auf unbestimmte Frist kann nach drei Jahren eine Scheidungsklage eingereicht werden. 8. Wird nach dreijähriger Trennung auf Scheidung geklagt, so *muss* sie vom Richter ausgesprochen werden. — Die Konzession, welche durch diese Bestimmungen an die katholische Auffassung von der Ehe gemacht werden, beruhen darauf, dass, wenn beide Ehegatten ihrer katholischen Ueberzeugung treu bleiben wollen, aber doch die Fortsetzung des ehelichen Verhältnisses als eine unerträgliche Last empfinden, sie die Trennung von Tisch und Bett auf Lebenszeit herbeiführen können, ohne zu einer ihrem Gewissen widersprechenden Auflösung des Ehebandes schreiten zu müssen.

Damit sind unsere Ausführungen vorläufig zum Abschluss gediehen. Wir sagen mit Absicht «vorläufig». Wenn es der verehrlichen Redaktion der «Schweizerischen Kirchenzeitung» erwünscht sein sollte, so würden wir später auf das Zivilgesetzbuch zurückkommen in dem Sinne, dass wir auch die Abschnitte über die Stiftungen, über die elterliche Gewalt und über das Vormundchaftswesen und namentlich auch die Frage über den Eigentumserwerb zur sog. «toten Hand» einer Besprechung unterziehen würden. Auch jetzt hätten wir uns einigermassen versucht gefühlt, ebenfalls das Kapitel über «die Ungültigkeit der geschlossenen Ehe» in den Bereich unserer Erörterungen einzubeziehen. Doch wir sind ohnehin bedeutend länger geworden, als wir am Anfange beabsichtigt hatten. Der freundliche Leser mag dies gütigst durch den Umstand entschuldigen, dass wir ihn tunlichst orientieren wollten. Um diesen Zweck zu erreichen, mussten wir über die von uns besprochenen Partien des Zivilgesetzbuches doch wenigstens einigermassen erschöpfend referieren. Eingestreuete Reflexionen, die sich hauptsächlich auf statistische Angaben stützten, sollten nur dazu dienen, die Tragweite der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu illustrieren und die zu denselben von kath. Seite eingenommene Stellung zu begründen. Wenn es uns gelungen ist, bei den verehrten Lesern der «Schweizerischen Kirchenzeitung» das Interesse für den vorliegenden Zivilrechtsentwurf in dem Sinne zu wecken, dass sie demselben die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden, dann ist unser Wunsch erfüllt. Wir glauben nicht, dass wir Katholiken uns damit trösten und zufrieden geben können, dass das Mögliche geschehen werde, um unser katholisches Volk darüber zu belehren, dass es in eherechtlicher Hinsicht die Satzungen der Kirche als massgebend zu betrachten habe, wenn es seinen Glauben heilig halten wolle, und dass wir uns im Weiteren um die Gestaltung des Ehrechtes, abgesehen vom ehelichen Güterrecht, nicht stark zu bekümmern haben. Es gibt hohe Interessen, die hier gewahrt werden müssen und die den Bekennern verschiedener Konfessionen gemeinsam sind. Das Gesetz ist allerdings nicht das öffentliche Gewissen. Aber die Zustände eines Volkes in sittlicher Beziehung finden nicht nur ihr Spiegelbild in seiner Gesetzgebung, sondern diese Gesetzgebung ist auch von einer mächtigen Rückwirkung auf jene Zustände. Das Bewusstsein des Volkes von der Würde des Ehebandes ist ein Gradmesser für den sittlichen Wert dieses Volkes.

Sarnen.

Adalbert Wirz.

### Die Geistlichen und die Dienstpflicht nach dem Entwurf einer neuen eidgenössischen Militärorganisation.

Nach dem schweiz. Militärorganisationsgesetz vom 13. Wintermonat 1874 (Art. 2) sind von der Wehrpflicht «während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung» enthoben:

«d. Die Geistlichen, welche nicht zu Feldgeistlichen bestellt sind.»

Nach dem *Entwurf einer neuen Militärorganisation*, welcher zur Zeit noch bei den vorberatenden Behörden liegt, sollen in Zukunft von der Dienstpflicht befreit sein (Art. 10):

«2. Die Geistlichen der **anerkannten Landeskirchen**, welche nicht als Feldprediger eingeteilt sind.»

Jedermann ist der Unterschied zwischen der bisherigen Regelung der Dienstpflicht der Geistlichen und der Neuregelung im Entwurf ohne weiteres klar: *die neue Fassung beschränkt für die Zukunft die Dienstpflichtbefreiung auf die Geistlichen «der anerkannten Landeskirchen» und normiert für die Zukunft eine bisher nicht bestehende Dienstpflicht für alle anderen Geistlichen.* Davon werden die Diaspora-Geistlichen beider Konfessionen, die Geistlichen der zahlreichen nichtoffiziellen Denominationen und Religionsgenossenschaften reformierten Glaubens, die Geistlichen der israelitischen Gemeinschaften u. s. w. betroffen.

Gegen die Fassung und Beschränkung des Art. 10 des Entwurfes muss von den Interessenten ohne Zeitverlust Front gemacht werden. Wir gedenken in der vorliegenden Abhandlung nicht die Konflikte zu erörtern, welche für die Konfessionen und Religionsgemeinschaften aus der genannten Entwurfsbestimmung hinsichtlich ihrer Kirchenverfassung und -lehre (z. B. für den katholischen Klerus hinsichtlich des kanonischen Rechts) oder bezüglich der Pastorationschwierigkeiten entspringen müssen. Es fehlt uns die Kompetenz dazu, und bekanntlich steht im Art. 49 der Bundesverfassung ein Alinea: «Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.»

Wir lassen unsere Kritik rein auf verfassungs- und allgemein staatsrechtlichen Erwägungen fussen. Diese Argumentations-Elemente genügen, die in Frage stehende Entwurfsbestimmung in ihrer Unhaltbarkeit zu erweisen.

1. *Die Beschränkung der Dienstpflichtbefreiung auf die Geistlichen «der anerkannten Landeskirchen» widerspricht an sich den Prinzipien des eidgenössischen Verfassungsrechtes.*

Für diese These und ihre Richtigkeit dient als Kronzeuge keine geringere Autorität als der Bundesrat und das eidg. Justizdepartement. In einem Gutachten von 1900 führt letzteres aus:

«Um ein sicheres Kriterium zur Unterscheidung von Geistlichen und Nichtgeistlichen im Sinne des Art. 2 lit. d der Militärorganisation (von 1874) zu erhalten, läge es nahe, als Geistliche *nur die von den Landeskirchen angestellten Religionsdiener* zu betrachten. Eine solche Abgrenzung würde aber *mit der prinzipiellen Stellung, die der Bund gegenüber der Kirche einnimmt, nicht harmonieren.*

Die Bundesverfassung fasst unter dem Ausdrucke Religionsgenossenschaften alle religiösen Verbände, ohne Rücksicht auf deren öffentlich-rechtliche Stellung in den Kantonen zusammen, und wahrt dem Bunde ihnen allen gegenüber die gleichen Rechte, vgl. Bundesverfassung Art. 49, Abs. 2, 3, 5, Art. 50, Abs. 2—4, Art. 58.

Auch der aus Art. 75 der Bundesverfassung zu entnehmende Begriff des geistlichen Standes ist in diesem weiteren Sinne zu verstehen; denn nicht nur Geistliche der Landeskirchen sollen vom Nationalrat ausgeschlossen sein, sondern alle diejenigen, die als Geistliche im Dienste einer bestimmten Kirche und in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden stehen. Es genüge der Hinweis auf die röm.-kath. Kirche, die keineswegs überall als Landeskirche anerkannt ist, um klar zu machen, dass die öffentlich-rechtliche Stellung der Religionsgenossenschaften in den Kantonen bei der Auslegung des Art. 75 der Bundesverfassung nicht entscheidend sein kann.

Es liegt nun kein Grund vor, anzunehmen, dass der Bund diesen prinzipiellen Standpunkt gegenüber den Religionsgenossenschaften habe verlassen wollen, als er die Bestimmung des Art. 2 der Militärorganisation (von 1874) aufstellte. Es erscheint vielmehr billig, allen denjenigen, die als Geistliche nicht sämtliche politischen Rechte eines Bürgers geniessen, die ihrem Stande zugesicherten Vergünstigungen zu gewähren; die Enthebung vom Militärdienste wurde als eine solche Vergünstigung für den geistlichen Stand bewilligt.

Gemäss dieser Auffassung wurden bisher die kath. Geistlichen auch da vom Militärdienst dispensiert, wo die kath. Kirche mit ihren Gemeinden vom Staat unabhängig ist, und die gleiche Behandlung wurde den evangelischen Pfarrern der in den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg bestehenden Freikirchen zu teil.»

Dies die Auffassung des eidgen. Justizdepartements im Jahre 1900. Der Bundesrat hat dieselbe für seine Entscheidungen adoptiert.

Selbstverständlich kommt diesen Ausführungen 1905 ganz dieselbe Schlüssigkeit zu, als fünf Jahre vorher. Der Bund kann nicht für seine gesetzlichen Vorschriften in der vorliegenden Frage von öffentlich-rechtlichen Kriterien des kantonalen Verfassungsrechts ausgehen, ohne mit dem Geist und grundlegenden Prinzip der eidg. Verfassung in Widerspruch zu geraten.

Die Dienstpflichtbefreiung der Geistlichen bildet eine *Ausnahme* von der allgemeinen Wehrpflicht. Diese Ausnahmestellung der Geistlichen findet ihre Motivierung *im persönlichen Charakter*, der die Geistlichen im Gegensatz zu den übrigen Religionsgenossen, den Laien, als die Vertreter eines besonderen — des geistlichen Standes erscheinen lässt. Diesen persönlichen Charakter verschafft den Geistlichen, denen das Amt verliehen ist, die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Angehörigen der Genossenschaft zu vermitteln, eben diese Verleihung in Verbindung mit der tatsächlichen Ausübung des Amtes (vgl. Salis, Bundesrecht, III. p. 444 ff.).

Die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande ist nach Bundesrecht somit von der öffentlich-rechtlichen Stellung der religiösen Gemeinschaft, welcher ein Geistlicher angehört, vollkommen unabhängig. Ob landeskirchlicher Geistlicher oder nicht, jeder Religionsdiener, auf den die aufgezählten Merkmale zutreffen, ist Kraft seines Standes von der Dienstpflicht befreit. Diese Rechtslage ist logisch unvereinbar mit einer Beschränkung der Vergünstigung auf die Landeskirchen. Ein Abgehen von der allgemeinen Gültigkeit der Vergünstigung muss diese an der Wurzel, an der Motivierung treffen.

Eine authentische Auslegung der Bundesverfassung resp. ihres Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht im Sinne des Art. 10, Ziff. 2 des Entwurfes einer neuen Militärorganisation ist also mit dem Geist der Verfassung — insbesondere, wie ausgeführt, mit der Tragweite des privilegium odiosum der Art. 75, 96 und 108 B. V. (Ausschluss des geistlichen Standes von Nationalrat, Bundesrat und Bundesgericht) — unvereinbar und daher *unannehmbar*.

2. *Die Beschränkung der Dienstpflichtbefreiung auf die Geistlichen «der anerkannten Landeskirchen» ist auch praktisch undurchführbar.*

Die «anerkannte Landeskirche» ist ein Begriff des öffentlichen Rechts der Kantone. Jeder Kanton hat die Kompetenz, da er die Kirchenhoheit besitzt, die einschlägigen Rechtsnormen nach Gutdünken abzuändern.

Die bundesrechtliche Vorschrift betr. Dienstpflicht der Geistlichen nach Entwurf bliebe also in ihrem Anwendungsgebiet der Willkür der Kantone überlassen und verlöre den Charakter einer irgendwie stabilen Norm. Die «anerkannten Landeskirchen» kann ein Kanton von heute auf morgen nicht mehr anerkennen. Dadurch würden eo ipso die Geistlichen der bisherigen Landeskirche oder Landeskirchen dienstpflichtig, nach Art. 10 des Entwurfes.

Da die neue Militärorganisation nicht für ein paar Jahre geschaffen wird, sondern mindestens für ein Menschenalter, so ist bei der gegenwärtigen Strömung zu Gunsten der Trennung der Kirchen vom Staate vorzusehen, dass der vorhin genannte Fall sich leicht ereignen könnte. *Die Tragweite des Art. 10, Ziff. 2, des Entwurfes ist damit Faktoren überliefert, welche mit der inneren Motivierung der bundesrechtlichen Vorschrift rein nichts gemein haben.*

Dies ist nicht alles. Der Begriff «anerkannte Landeskirche» schwankt bedeutend von Kanton zu Kanton. Innerhalb der verschiedenen Konfessionen und Religionsgenossenschaften herrscht der grösstmögliche Wechsel von Kanton zu Kanton, ob anerkannte Landeskirche oder nicht.

Auf diese zwei letzteren Punkte können wir heute nicht näher eingehen. Es genügt vorläufig, sie zu nennen und auf die *Konsequenz schreiender Ungleichheit* hinzuweisen. Der katholische Geistliche der Diaspora würde anders behandelt, als der katholische Geistliche in einem Kanton, wo die katholische Kirche Landeskirche ist; der reformierte Geistliche in den Freikirchen der Westschweiz oder in den protestantischen zerstreuten Gemeinden anders als die Pfarrer der bernischen oder zürcherischen Landeskirche. Dies geht nicht an, die Dienstpflicht oder Dienstbefreiung vom zufälligen Wohnsitz des Interessierten abhängig zu machen.

In der praktischen Durchführung ist die neue Bestimmung des Militärorganisations-Entwurfes eine Quelle der Willkür und ungleichen Behandlung, je nach Zufälligkeiten rein äusserlich-tatsächlicher Natur. —

Wir erwarten also, dass Militärdepartement und Bundesrat von dieser «Reform» Umgang nehmen. Es sprechen in dieser Hinsicht Verfassung und gesunder Menschenverstand beredt genug, so dass es des Hinweises nicht bedarf, dass eventuell die Aufrechterhaltung des Entwurfes in diesem Punkte zur Verwerfung des ganzen Revisionswerkes durch wesentliche Teile des Volkes führen müsste. *Das Interesse der notwendigen Reorganisation unseres vaterländischen Wehrwesens liegt hier in einer gewissen Weitherzigkeit.*

Bern:

Fr. von Ernst.

### Das nächste Konsistorium.

Darüber bemerkt die Ostschweiz, Nr. 276: Wie wir bereits gemeldet haben, hält der Hl. Vater in diesem Monat ein Konsistorium zur Ergänzung des Kardinalkollegiums. Es sind zurzeit dreizehn Sitze frei; aber wie aus dem Vatikan berichtet wird, werden diesmal doch nur 3—4 neue Kardinäle «geschaffen» — um uns des technischen Ausdruckes zu be-

dienen. Pius X. schlägt in der Bestellung des Heiligen Kollegiums Wege ein, welche nicht ganz diejenigen seines Vorgängers sind, ja er beabsichtigt sogar eine vollständige Reform des Kardinalkollegiums, wenigstens soweit es vom Hl. Stuhl direkt abhängt. Betreffend die sog. «Kron-Kardinäle», d. h. diejenigen, welche von den katholischen Höfen von Wien, Madrid und Lissabon präsentiert werden, kann der Papst — besondere Fälle ausgenommen — kaum anders, als dieselben zu akzeptieren. In Italien verhält es sich damit ganz anders. Der Papst ist in der Wahl allerdings nicht durch die Laune eines Monarchen oder einer Regierung beschränkt, dafür aber vielfach durch Tradition und Uebung. Auf Grund einer Uebung, welche auf Jahrhunderte zurückreicht, gibt es gewisse Stellen und Würden, welche zum Kardinalat führen. Das sind z. B. die vier Nuntiatoren erster Klasse in Paris, Wien, Madrid und Lissabon, ferner die Sekretariate der wichtigsten römischen Kongregationen und endlich gewisse Posten, welche nur bureaukratischen und administrativen Charakter haben, wie derjenige eines Major-domus im Vatikan.

Nun ist der Papst entschieden darin, dass er sich dieser Uebung entschlagen will; er verlangt volle Freiheit der Wahl, um nach Belieben zu ernennen oder nicht zu ernennen, ohne Rücksicht darauf, welche Stellung der Kandidat bis anhin bekleidet hat. Und Pius X. hat diese Absicht auch bereits in Praxis gesetzt, indem er den Purpur dem ehemaligen Nuntius in Paris, Lorenzelli, versagt und denselben dafür auf den Erzbischof von Luca, Inhaber des kleinsten italienischen Erzbistums, übertragen hat. Es hat diese Tatsache bekanntlich Aufsehen gemacht, indem es seit Jahrhunderten das erste Mal ist, dass einem Nuntius erster Klasse, der seinen Posten verlässt, der Eintritt ins Hl. Kollegium versagt wurde. Mit seiner Sorge für die religiösen Interessen beabsichtigt Pius X., das bureaukratische und das administrative Element auf das Minimum zu beschränken und dagegen das pastorale Element vorherrschen zu lassen. Das wird als Ursache bezeichnet, warum der Papst sich mit der Ernennung neuer italienischer Kardinäle nicht beeilt. Er beabsichtige, die geeignete Gelegenheit abzuwarten, um seine Pläne in grösserem Massstabe durchzuführen.

Unter den künftigen Trägern des Purpurs nennt man den Erzbischof von Rio de Janeiro, Msgr. Albuquerque. Derselbe würde der erste südamerikanische Kardinal sein, wie Mgr. Mac Closkey, Erzbischof von New-York, der erste Kardinal der Vereinigten Staaten von Nordamerika würde. Es geschah dies in den letzten Jahren des Pontifikates von Pius IX. Die südamerikanischen Republiken bitten schon seit einiger Zeit um die Gewährung eines Vertreters im Hl. Kollegium, und nun hat Brasilien den Sieg davongetragen. Es hat die brasilianische Regierung auch am meisten auf die Sache gedrungen und dem Hl. Stuhle Msgr. Albuquerque empfohlen. Und diese Tatsache hat allgemeines Interesse, weil die brasilianische Republik die Trennung von Kirche und Staat eingeführt hat. Brasilien ist ein weiterer Beweis, dass die Kirche sich wohl befinden kann, wenn die liberale Regierung in edlem Sinne liberal und in ihren Worten ehrlich ist. Uebrigens ist zu bemerken, dass trotz der Trennung von Kirche und Staat die diplomatischen Beziehungen zwischen der brasilianischen Regierung und dem Vatikan nie zu existieren aufgehört haben. In Rio de Janeiro residiert ein

Internuntius und ein brasilianischer Gesandter ist beim Hl. Stuhl akkreditiert.

Ausser diesem brasilianischen Bischof wird der Papst auch einem ungarischen Bischof den Purpur verleihen. Man sagt, es sei wahrscheinlich der Bischof von Erlau, Msgr. Samassa. Ungarn hat alter Uebung gemäss Anspruch auf zwei Vertreter im Hl. Kolleg; heute besitzt es aber nur einen, den Primas Msgr. Vaszary, Erzbischof von Gran.

Wenn bis zur Abhaltung des Konsistoriums die Trennungsfrage durch den französischen Senat erledigt und die Trennung also zum vollständigen fait accompli geworden ist, erwartet man eine hochwichtige Allokution des Papstes in Sachen der Verhältnisse in Frankreich. Der Papst wird dann zugleich die Gelegenheit benützen, die Titulare von 16 erledigten französischen Bischofssitzen zu präkonisieren und so das Recht zu bekräftigen, das ihm der Bruch des Konkordates verlieht.

## Die Jünglingsvereine der Schweiz.

Der Zentralverband schweiz. kath. Jünglingsvereine hatte an seiner Generalversammlung vom 26. Oktober in Winterthur einen guten Tag. Still und ohne weiteres Aufsehen zu machen, hat er seit mehr als 10 Jahren gewirkt und wir dürfen sagen, auch gekämpft gegen Vorurteile und andere Schwierigkeiten. Der Verband zählt nun 95 Sektionen. Leider stehen immer noch eine Reihe Vereine ausserhalb des Verbandes.

Ein längst gehegter Wunsch ist nun realisiert, nämlich die Stelle eines Generalsekretärs für die Jünglingsvereine. Es ist gelungen, einen Geistlichen zu gewinnen, der sich um eine ganz geringe Entschädigung vollständig in den Dienst der Jünglingssache stellt. Derselbe wird ohne weitere Beschäftigung nur dem Zentralverband zur Verfügung stehen. Seine Tätigkeit besteht vorläufig in Gründung von neuen Vereinen, Gründung von Zentral- und Kreisverbänden, neuen Anschlüssen an den Zentral-Verband, Besuch aller Sektionen, Halten von Vorträgen, Exercitien in den Vereinen. Energische Leitung einer Stellenvermittlung und des Lehrlingswesens für die männliche Jugend der kath. Schweiz. Ueber den Sitz und weitere materielle Fragen entscheidet das Zentralkomitee. Cum applausu wurde zum ersten Generalsekretär ernannt; *HH. Pfarrhelfer Stuber in Muri*, bisheriger Zentral-Aktuar. Herrliches Arbeitsfeld!

Einer zweiten wichtigen Frage wurde näher getreten: wie kann die Stellenvermittlung für die männliche Jugend und nach Vermittlung einer Stelle die Kontrolle über Meister und Angestellten am zweckdienlichsten betrieben werden. Die bisherige geschäftsmässige Vermittlung ist in vielen Fällen unzuverlässig, ja, wie durch genügend Beispiele bewiesen werden kann, geradezu gefährlich. Wenn die angebotene Stelle alle für den Jüngling gewünschten Garantien bietet und dieser selbst bei Uebnahme der Stelle zur Hoffnung auf Charakter und Tüchtigkeit berechtigt, so ergibt sich doch die Notwendigkeit, sie beide nicht sich selbst zu überlassen, sondern über beide eine gewisse wohlthuende Kontrolle auszuüben. Es wird energisch verlangt, dass die Fürsorge für die männliche Jugend vom Zentralverbande auch in dieser Hinsicht als Herzenssache ersten Ranges betrachtet werde. Das Zentralkomitee hat Auftrag, mit dem Volks-

Verein und dem interkonfessionellen schweizerischen Vereine für Lehrlinge in Unterhandlung zu treten.

Die dritte Errungenschaft ist die Sicherstellung der „Zukunft“ als Vereinsorgan. Bisher hat die schon von Anfang an treffliche Schrift immer noch um die Existenz gekämpft, heute ist sie gesichert, indem der Zentralverband und ca. 20 opferwillige Präses die von der Firma gewünschte Abonnentenzahl garantieren. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre die für Jünglinge so schöne Schrift dies Jahr wahrscheinlich eingegangen. Es sollten sich auch die Geistlichen, welche seither noch keinen Verein hatten, eine Pflicht daraus machen, der „Zukunft“ in ihrer Gemeinde Abonnenten zu gewinnen.

Im Ganzen hat sich gezeigt, dass für unsere kath. männliche Jugend in der Schweiz noch viel mehr getan werden muss. Es sollen die Jünglingsvereine die Rekrutenschulen sein nach allen Richtungen. Tröste man sich doch ja nicht mit dem Gedanken, die Jünglinge einfach dem Volks-Verein zuzuführen, das sei genug. Wir bedürfen für unsere Jungmannschaft heute mehr. Sie bedarf eine ihrem Stande und Alter angemessene Fürsorge und sorgfältige Pflege.

## Kirchen-Chronik.

**Päpstliche Schweizergarde.** Die päpstliche Schweizergarde feiert in den Tagen vom 21. bis 24. Januar 1906 das *Jubiläum* ihres 40-jährigen Bestandes. Das katholische Schweizervolk, dem die Garde von jeher lieb und teuer war, wird diese Ehrentage nicht vorübergehen lassen, ohne der Wächter am Thron des hl. Vaters zu gedenken. Besonders werden sich zahlreiche Rombesucher mit Freude und Dankbarkeit der schönen Stunden erinnern, welche sie im «Quartier» der Schweizer verlebt und der vielen Dienste, welche ihnen die Gardisten in uneigennütziger Aufopferung als Führer in der hl. Stadt geleistet haben. Als bescheidenes äusseres Zeichen dieser Sympathien soll der Garde ein Geschenk verabreicht werden, eine *Ehrengabe* des katholischen Schweizervolkes zum Ehrentage unserer Mitbürger in Rom. Als Vermittler zur Ausführung dieses von vielen Seiten angeregten Gedankens hat sich aus den Unterzeichneten ein Komitee gebildet. Dasselbe gelangt an die Freunde der Garde, speziell aber an alle Rompilger mit dem Gesuche um einen Beitrag. Alle Mitglieder des Komitees, sowie die Redaktionen der katholischen Zeitungen nehmen Beiträge entgegen.

*J. Düring*, Regierungsrat, Luzern; *Dr. F. Segesser*, Regens, Luzern; *Th. Arnet*, Kustos, Münster; *K. Müller*, Oberrichter, Luzern; *Jost Reinhard*, Pfarrer, Gerlisberg, Luzern; *J. Räber-Schryber*, Buchdrucker, Luzern; *J. N. Doswald*, Pilgerführer, Luzern.

Bei diesem Anlasse machen wir darauf aufmerksam, dass Herr Doswald (Maihofstrasse 5, Luzern) gerne bereit ist, Pilgern, welche zu dem Jubiläum nach Rom reisen wollen, an Hand zu gehen. Interessenten wollen sich direkt an denselben wenden.

**Schweiz. Solothurn.** Bei Beratung des Rechenschaftsberichtes im Kantonsrat behauptete Redaktor Vogt am 29. Nov., dass, ähnlich wie Pfarrer Köppli in Aesch, auch andere Geistliche von der Kanzel und in der Christenlehre gegen die Freisinnigen und die freisinnige Presse hetzten. Es wurde ihm sofort entgegnet durch Kantonsrat Rumpel und Pfarrer Häfeli, welcher letzterer für die Geistlichen entschieden das Recht zur Gründung von Vereinen in Anspruch nahm. Regierungsrat Munzinger suchte abzuwiegen und stellte für Fälle tatsächlicher Störung des konfessionellen Friedens von der Kanzel herab Einschreiten in Aussicht. In Fortführung der Diskussion verstieg sich Dr. Max Studer zu dem freilich gewagten Satz: Wir Freisinnigen haben unsere Grundsätze, wir dulden nicht, dass sie von andern bekämpft werden — einem Satz, dessen

Richtigkeit Regierungsrat Hänggi auch sofort bestimmt verneinte. Grundsätze und Anschauungen dürfen, wie er mit Recht hervorhob, von den Parteien überall bekämpft werden, nicht aber Personen und Familien.

**Obwalden.** In Sachseln waren die Emporen der Kirche schon seit einiger Zeit überfüllt und Schauplatz unwürdigen Gedränges. Der Gemeinderat fixierte nun eine Anzahl von Plätzen und verloste dieselben für eine bestimmte Zeitdauer. Damit wollen scheinbar eine Anzahl junger Burschen sich nicht zufrieden geben, sondern die Verordnung vor die Gemeindeversammlung bringen, und um das möglich zu machen, beantragen sie Revision der Kantonsverfassung.

**Freiburg.** (Mitget.) Unter den alten Schweizergardisten in Freiburg wurde ein Initiativkomitee gebildet, um gelegentlich des 400-jährigen Jubiläums der Schweizergarde (21. bis 24. Januar) eine Gruppenwallfahrt nach Rom zu organisieren. Auch Nichtgardisten können daran teilnehmen.

Anmeldungen mögen sofort gemacht werden bei Herrn *Alphons Thalman*, Sigrist an der St. Nikolauskirche in Freiburg. Der Preis der Hin- und Herfahrt wird sich nach der Zahl der Anmeldungen richten und noch vor Weihnachten bekannt gemacht werden. Etwaigen Wünschen der sich Anmeldenden wird Rechnung getragen werden.

— Graf Em. von Waldstein hat an der Universität magna cum laude doktriert. Seine Dissertation behandelt: Petrus de Soto, Beichtvater Karls V. und Theolog am Konzil von Trient.

**St. Gallen.** Die Kirchgemeindeversammlung von St. Fiden vom letzten Sonntag war sehr belebt. Es handelte sich um Stellungnahme zu künftigen Kirchenbauten. Nach Antrag des Kirchenrates wurde beschlossen, den Ueberschuss der Kirchensteuer von 1905 und 1906 auf den Bau einer Kirche für Neudorf und das westliche Tablat zu verwenden, entgegen einem Vorschlag, nach Massgabe der Bevölkerungszahl einen Teil für eine künftige Kirche im Langgassquartier an einen Fonds zu legen. Der Antrag, den von der Kommission vorbereiteten Ankauf eines Kirchenbauplatzes an der Gehrhalde wurde zur nochmaligen Prüfung zurückgewiesen, dagegen die Einführung eines Frühgottesdienstes in Heiligkreuz und die Schaffung eines Vikarpostens für die Langgasse gutgeheissen.

— Die neue Klosterkirche zu St. Scholastika in Tübach ist von Beuroner Mönchen ausgemalt worden und hat damit einen herrlichen Schmuck erhalten. Die Apsis zeigt das Bild des thronenden Erlösers, darunter zwischen Palmen Heilige des dritten Ordens des hl. Franziskus, die Flächen über den Seitenaltären zwei Szenen aus dem Leben dieses Heiligen.

**Rom.** Der päpstliche Spezialgesandte an den Hof von Japan, Mgr. O'Connor, ist erfreut über die vorzügliche Aufnahme, welche seine Mission daselbst gefunden hat. Er wird sich nunmehr nach Peking verfügen, um dem hl. Vater auch über die Lage der Katholiken in China aus eigener Anschauung Bericht erstatten zu können.

**Italien.** Der 1880 durch die Bemühungen des Mailänder Priesters Amelli ins Leben getretene, 1885 aber aufgelöste Cäcilienverein für Italien hat sich neu konstituiert und am Feste der hl. Cäcilia die inzwischen vom Direktor der Scuola Gregoriana in Rom, Mgr. Peter Müller verwahrte Fahne wieder in Empfang genommen. Die Uebergabe erfolgte an denselben P. Amelli, der inzwischen Prior der Benediktinerabtei Montecassino geworden ist und von Pius X. zum Generalpräses der italienischen Cäcilienvereine ernannt wurde. Montecassino ist als Mittelpunkt dieser Vereine gewählt und daselbst wird nächstens auch eine Zeitschrift für Kirchenmusik erscheinen.

— In Bergamo wurde am 20. November dem letztes Jahr im Oktober verstorbenen Bischof Caietan Guidani von den dankbaren Bergamasken ein Denkmal gesetzt.

— Bischof Fiorini in Pontremoli, ein tüchtiger Physiker, hat einen Apparat erfunden, welcher Eisenbahnzusammenstösse verhindern soll. Mit demselben werden von der Verwaltung der Staatseisenbahnen Versuche angestellt. — Es sei hier daran

erinnert, dass Mgr. Maffi, Erzbischof von Pisa, ebenfalls hervorragender Physiker und Astronom ist und deswegen allen Ernstes daran gedacht wurde, ihm die Oberleitung der vatikanischen Sternwarte zu übergeben.

— Die im Werden begriffene Organisation der italienischen Katholiken hat mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Entwurf zu einem neuen Statut, ausgearbeitet durch die drei vom hl. Vater damit beauftragten Männer Conte Mololago-Albani, Professor Toniolo und Pericoli, ist allen katholischen Vereinen Italiens zur Prüfung und Begutachtung zugestellt worden. Seit Ende Oktober sind die Antworten eingelaufen, teils verwerfenden, teils zustimmenden Inhaltes, manche mit nicht unwichtigen Aenderungsvorschlägen. Das Sekretariat in Bergamo ist mit Sichtung und Zusammenstellung des Materials betraut; auf Grund derselben kann dann die vom ganzen Lande zu beschickende Delegiertenversammlung zu Florenz im Januar 1906 zu einer definitiven Organisation gelangen. Der hl. Vater selbst ist dafür, dass die gefallenen Voten aufmerksam studiert und gewissenhaft berücksichtigt werden.

**Frankreich.** Die Beratung des Trennungsgesetzes geht im Senat ungehemmt weiter; binnen kurzem wird die Trennung eine vollendete Tatsache sein. Man erwartet für diesen Zeitpunkt eine Allokution und Instruktion des hl. Vaters, Besetzung der vakanten bischöflichen Stühle und eine Vereinbarung des französischen Episkopates über die zutreffenden Vorkehrungen. Brunelière gibt in der «Revue des deux mondes» der Anschauung Ausdruck, dass ein Nationalkonzil hierfür das geeignetste Mittel wäre. Zu den Aufgaben eines solchen gehörte dann die Organisation der Kultusgesellschaften — Kirchgemeinden würden wir sagen — und die Umschreibung ihrer Kompetenzen, Vorschläge über die künftige Form der Bischofswahlen und manches andere.

**Oesterreich.** Das grosse Ereignis im verflossenen Monat war der 6. österreichische Katholikentag in Wien. Diese grossartige Versammlung offenbarte, dass auch in dem weitverzweigten und vielgestaltigen Reiche, das die Krone der Habsburger zusammenhält, der katholische Geist mächtig sich zu regen beginnt. Zwanzig Bischöfe nahmen an derselben teil, darunter die Kardinalerzbischöfe von Wien, Salzburg und Prag und der Kardinalfürstbischof von Breslau, da ein Teil seines Sprengels auf österreichischem Gebiete liegt. Der kampfesmutigen und siegestreudigen Stimmung gab gleich beim Beginn der Bürgermeister von Wien, Dr. Lueger, Ausdruck. Die ungeahnten Erfolge in der Hauptstadt fordern auf, nicht abzulassen, bis die ganze Festung erstürmt ist. In einer ersten Versammlung kam die Schulfrage nach ihren verschiedenen Seiten zur Erörterung. Der Fortbestand der interkonfessionellen Schule wurde beklagt, die katholischen Lehrer aufzufordern, dem katholischen Lehrerverein beizutreten, die Schaffung der katholischen Universität in Salzburg als dringende Notwendigkeit bezeichnet. Eine andere Versammlung widmete der katholischen Presse ihre Aufmerksamkeit. Es ist höchste Zeit, den Verheerungen der radikalen Presse durch gut bediente grosse katholische Blätter entgegenzutreten. Nach dem packenden Referat von P. Viktor Kolb S. J. bildete sich sofort ein Piusverein zur Unterstützung der katholischen Tagespresse. Eine Revision der Kranken- und Unfallversicherung, sowie Neueinführung der Alters-Invaliditäts- Witwen- und Waisenversicherung postulierte eine weitere Tagung. Der Organisation des Gewerbestandes, sowie der Jugend waren die letzten Sitzungen gewidmet.

**Dänemark.** Interessant ist, dass an einem jüngst zu Kopenhagen abgehaltenen Schulkongress die Stimmung sehr entschieden für Beibehaltung und Schutz der konfessionellen Schulen sich geltend machte, besonders angesichts des Umstandes, dass auch in diesem Lande unter der Lehrerschaft darwinistische und rationalistische Anschauungen sich ausbreiten.

**Palästina.** Zum Custoden des hl. Landes wählte der Franziskanergeneral den P. Razzoli, längere Zeit dem Konvente von Ognissanti in Florenz angehörnd. Der hl. Vater hat die

Wahl genehmigt. P. Razolli tritt an die Stelle von P. Giannini, welcher als Delegat des hl. Stuhles in Syrien die Interessen der dortigen Katholiken des lateinischen Ritus zu wahren hat.

### Totentafel.

Am 1. Dezember starb im Kapuzinerkloster zu Arth der hochw. P. Franz Schmid von Romoos, nach fast 50jährigem Ordensleben im 68. Jahre seines Alters. Er war eine stets frohmütige und dienstwillige Seele, ein braver Priester und überall gern gesehener Gesellschafter, voll Witz und Phantasie. Fast alle Teile der Schweiz haben seiner Missionstätigkeit sich erfreut. Er war geboren am 18. April 1838, legte die Gelübde ab am 6. Oktober 1859 und wurde Priester am 21. September 1861. Zu Ende der 80er Jahre stand er als Guardian an der Spitze des Konventes zu Mels, um die Mitte der 90er Jahre in Dornach. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er im Kloster zu Arth. R. I. P.

### Exercitienhaus zu Feldkirch.

## Gemeinschaftliche Exercitien.

### I. Halbjahr 1906

#### Für Priester:

Vom Abend des 15. Januar bis zum Morgen des 19. Januar.  
Vom Abend des 11. Februar bis zum Morgen des 17. Februar (5 Tage).  
Vom Abend des 5. März bis zum Morgen des 9. März.  
Vom Abend des 2. April bis zum Morgen des 6. April.  
Vom Abend des 7. Mai bis zum Morgen des 11. Mai.  
Vom Abend des 28. Mai bis zum Morgen des 1. Juni.

#### Für Akademiker:

Vom Abend des 10. April bis zum Morgen des 14. April.

#### Für Herren aus gebildeten Ständen:

Vom Abend des 2. Juni bis zum Morgen des 6. Juni.

#### Für Männer:

Vom Abend des 20. Januar bis zum Morgen des 24. Januar.  
Vom Abend des 16. März bis zum Morgen des 20. März.  
Vom Abend des 27. Juni bis zum Morgen des 1. Juli.

#### Für Jünglinge:

Vom Abend des 1. Februar bis zum Morgen des 5. Februar.  
Vom Abend des 24. März bis zum Morgen des 28. März.  
Vom Abend des 23. Mai bis zum Morgen des 27. Mai.

Anmeldungen wolle man frühzeitig richten an P. Minister Jos. Amstad, S. J., Feldkirch (Exercitienhaus), Vorarlberg.

## Exercitien für Frauen und Jungfrauen.

Im St. Antonius-hause in Feldkirch werden im Jahre 1906 an folgenden Tagen gemeinschaftliche Exercitien abgehalten:

- 4. bis 8. Januar für Jungfrauen.
- 31. Januar bis 4. Februar für Frauen.
- 24. bis 28. Februar für Jungfrauen.
- 17. bis 21. März „ do.
- 23. bis 27. März „ Frauen.
- 13. bis 27. April „ Jungfrauen.
- 1. bis 5. Juni „ do.
- 13. bis 17. Juni „ Frauen.
- 23. Juni bis 2. Juli „ Jungfrauen.
- 11. bis 15. August „ do.
- 6. bis 10. September für Frauen.
- 31. Oktober bis 4. November für Jungfrauen.
- 24. bis 28. November für Frauen.
- 6. bis 10. Dezember für Jungfrauen.
- 22. bis 26. Dezember für do.

Für die Exercitien vom 23. bis 27. Dezember 1905 können Anmeldungen Berücksichtigung nicht mehr finden.

**Organistenschule Luzern.** Seit 2. November ist der Unterricht an diesem Institut in vollem Gange und wird von 17 Schülern besucht, worunter auch 2 Religiosen aus dem Kloster Beuron. In Herrn Breitenbach jun. hat das Institut eine tüchtige Kraft erhalten, der mit Interesse und Eifer dem Unterricht obliegt. Was der Organistenschule aber vor

allem nottut, ist ein *eigenes Lokal*. Die eigenartigen Verhältnisse und Anforderungen, welche an Unterricht und Uebung gestellt werden, werden ein solches mit der Zeit immer notwendiger erscheinen lassen und wären hochherzige Donatoren für diesen Zweck sehr willkommen.

## Briefkasten.

Wir machen den Tit. Clerus und die theolog. Zeitschriften speziell aufmerksam auf den aktuell sehr wichtigen Artikel von Hrn. F. v. Ernst in heutiger Nummer betr. die Dienstpflicht der Geistlichen.

Aus Auftrag: Unter der Nachlassenschaft des verstorbenen hochw. Hrn. Prof. A. Portmann befindet sich die vierbändige Musikgeschichte von A. W. Ambros, wovon der erste Band als «ausgeliehen» fehlt. — Da uns nicht bekannt ist, an wen Hr. Portmann Band I ausgeliehen hat, möchten wir auf diesem Wege den Inhaber höflichst ersuchen, denselben an die Redaktion einsenden zu wollen.

## Inländische Mission.

### a. Ordentliche Beiträge pro 1905:

	Uebertrag laut Nr. 48:	Fr. 71,764.33
Kt. Aargau: Bremgarten, I. Rata 180, Ob.-Rohrdorf 300	„	480.—
Kt. Bern: Duggingen 10, Lajoux 31.35	„	41.35
Kt. St. Gallen: Gähwil, Nachtrag 90, Stein 84.80	„	174.80
Jonschwil (wobei verschiedene Legate, darunter eines von Fr. 50)	„	50.—
Jonschwil, Legat von Jgfr. T. D. sel.	„	50.—
Kt. Luzern: Durch hw. bischöfl. Ordinariat «Ungenannt aus Luzern»	„	600.—
Stadt Luzern, hw. Spitalpf. H. 5, Ebikon (mit Rathausen) 136, Hohencain 240, Neuenkirch 600, Oberkirch 140, Root 550, Vitznau 100, Werthenstein 60	„	1,831.—
Schüpfheim (Legat von J. Zihlmann sel., Alt-Heiligkreuzpfleger)	„	200.—
Neudorf a. (mit Gabe von 60 zum Andenken an Jgfr. R. Kaufmann)	„	366.—
Neudorf b. Hauskollekte, abgegeben im Jahre 1904	„	200.—
Leider ward aus einem fatalen Versehen Neudorf im gedruckten Bericht 1904 (bei den Pfarreien des Kapitels Hochdorf) weggelassen, weshalb der Beitrag hier nachfolgt.		
Kt. Schwyz: Hauptort Schwyz 1856.40, Steinen 379.85	„	2,236.25
Kt. Solothurn: Häsele Stiftung durch hw. Bistumskanzlei Stadt Solothurn, Ungenannt 20, Fülenbach 10, Grindel 85, Günsberg 22.45, Meltingen 4, Oiten 271.70, Zuchwil 12.55	„	425.80
Kt. Thurgau: Altnau, Legat von Hrn. A. Oesch sel. 35, Au 17.50, Dussang 42, Pelagiberg 44	„	138.50
Kt. Uri: Kloster Seedorf	„	20.—
Kt. Zug: Stadt Zug, Legat von Fr. A. Brandenburg sel. Cham: a. Pfarrei (mit beiden Filialen und klösterlichen Instituten)	„	1800.—
b. Besondere Gabe aus der Pfarrei	„	1000.—
		Fr. 82,928.03

### b) Ausserordentliche Beiträge pro 1905:

	Uebertrag laut Nr. 48:	Fr. 45,340.—
Vergabung von Ungenannt aus dem Kanton Solothurn	„	200.—
		Fr. 47,340.—

### c. Jahrzeitenfond:

	Uebertrag laut Nr. 46:	Fr. 5,885.—
Stiftung für eine hl. Messe, von und für Mändorf, Kt. Zürich	„	1.0.—
		Fr. 6,035.—

Luzern, den 5. Dez. 1905.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

## Einladung

zur öffentlichen Sitzung der S. Thomas-Akademie in Luzern, Dienstag den 12. Dez. nachmittags 2 Uhr im grossen Saale des Priesterseminars. 1. Eröffnungswort des Präsidenten. 2. Vortrag von hochw. Herrn H. Thüring, Chorrherr und Professor, über die *Prophecie* nach der Lehre des hl. Thomas. 3. Thomistische Literatur.  
Das Komitee.

## Zu geistlichem Herrn

sucht Stelle eine stille, treue Person, tüchtig in Küche, Haus und Garten, hatte schon längere Zeit solche Stelle bekleidet und wird von betreffendem Geistlichen wie von seinen Bekannten wärmstens empfohlen.

Offerten unter Chiffre St. an die Expedition.



